

## Benutzungsordnung für den Betrieb der Kindergärten der Stadt Marktoberdorf

### Inhaltsübersicht

- |  |  |
|--|--|
| 1. Trägerschaft                              | 10. Ausschluss vom Besuch,<br>Kündigung durch den Träger                     |
| 2. Aufnahme                                  | 11. Betreuungsjahr   |
| 3. Anmeldung                                 | 12. Elternbeirat, Mitarbeit der Personen-<br>sorgeberechtigten, Sprechstunde |
| 4. Abmeldung/Kündigung                       | 13. Betretungsrecht,<br>Rauch- und Alkoholverbot                             |
| 5. Öffnungs-, Schließzeiten, Ferien          | 14. Elternbeitrag  |
| 6. Mindestbuchungszeit,<br>Betreuungsvertrag | 15. Ermäßigung   |
| 7. Verpflegung                               | 16. Versicherungsschutz bei Unfällen   |
| 8. Regelmäßiger Besuch                       | 17. Aufsichtspflicht   |
| 9. Krankheit, Meldepflicht                   | 18. Inkrafttreten  |

### 1. Trägerschaft

- (1) Die Stadt Marktoberdorf betreibt 11 Kindergärten in kommunaler Trägerschaft.
- (2) Die Kindergärten der Stadt Marktoberdorf sind Kindertageseinrichtungen nach Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und überwiegend für Kinder ab dem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung vorgesehen. Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder bestimmen sich nach dem BayKiBiG und den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Betrieb der Kindergärten dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

### 2. Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze sowie gemäß der Betriebszulassung des Landratsamts Ostallgäu, sofern die Kinder die notwendige Reife besitzen. Grundsätzlich werden Kinder, die im Kalenderjahr des Kindergarten Eintritts das 3. Lebensjahr vollenden und Kinder bis zur Einschulung in den Kindergarten aufgenommen. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl der Kinder nach folgenden Härtefallstufen getroffen:
  1. Kinder, die mit Ablauf des Betreuungsjahres schulpflichtig werden;
  2. Kinder, deren Personensorgeberechtigte allein erziehend und gleichzeitig berufstätig sind;
  3. Kinder, deren Personensorgeberechtigte gleichzeitig zur gebuchten Zeit erwerbstätig sind;
  4. Alter der Kinder.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

## Benutzungsordnung für den Betrieb der Kindergärten der Stadt Marktoberdorf

Im melderechtlichen Einzugsbereich der Ortsteilkindergärten werden Kinder aus den Ortsteilen vorrangig aufgenommen.

- (2) Der Erste Bürgermeister kann bezüglich der Platzvergabe im Einzelfall von den obengenannten Härtefallkriterien, aus gebotenen Gründen, Ausnahmen zulassen.
- (3) Auswärtige Kinder werden nur zugelassen, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.
- (4) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen. Die Aufnahme bestimmt sich im Übrigen nach Maßgabe der Dringlichkeitsstufen gemäß Abs. 1 und Abs. 2.
- (5) Über die Aufnahme in den Kindergarten entscheidet die Kindergartenleitung. Bei Erstaufnahme beträgt die Probezeit drei Monate.

### 3. Anmeldung

- (1) Die Aufnahme des Kindes in den Kindergarten setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen. Alle Angaben der Personensorgeberechtigten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.
- (2) Die Anmeldung für den Kindergarten erfolgt für das kommende Betreuungsjahr jeweils zu einem gesondert bekannt gegebenen Termin im Monat März (Einschreibeweche). Die Bekanntgabe erfolgt in der örtlichen Presse. Das Kind ist bei der Anmeldung vorzustellen. Vorzulegen sind Geburtsurkunde und Vorsorgeheft. Eine spätere Anmeldung während des Betreuungsjahres ist möglich, sofern Plätze verfügbar sind.
- (3) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen (Bildungs- und Betreuungsvertrag). Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Einrichtung besucht. Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, wird eine Mindestbuchungszeit festgelegt (Nr. 6).
- (4) Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Anmeldung durch die Leitung des Kindergartens.

### 4. Abmeldung/Kündigung

- (1) Beiden Vertragspartnern steht eine Probezeit von drei Monaten zu (siehe Nr. 2 Absatz 5). In dieser Zeit kann der Vertrag jederzeit durch beide Seiten gekündigt werden. Die Probezeit beginnt am Tag der Aufnahme.
- (2) Die Abmeldung (Kündigung) durch die Personensorgeberechtigten ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.

## Benutzungsordnung für den Betrieb der Kindergärten der Stadt Marktoberdorf

- (3) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (4) Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig.
- (5) Für Kinder, die zum Ende des Betreuungsjahres in die Schule wechseln, bedarf es keiner Abmeldung.

### 5. Öffnungszeiten, Schließzeiten/Ferien

- (1) Die Öffnungszeiten richten sich nach den mehrheitlichen Buchungs- und Bedarfszeiten der Personensorgeberechtigten und können sich in Abhängigkeit der zahlenmäßigen Nachfrage der Personensorgeberechtigten ändern. Die aktuellen Öffnungszeiten entnehmen Sie den Flyern bzw. der Homepage der Stadt Marktoberdorf [www.marktoberdorf.de](http://www.marktoberdorf.de).
- (2) Schließzeiten werden zeitnah bekannt gegeben. Zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Einrichtungen in der Regel geschlossen. In den Schulsommerferien bleiben die Kindergärten in der Regel im Monat August geschlossen, wobei bei entsprechender Nachfrage für alle Kindergärten eine Ferienbetreuung für Kindergartenkinder mit eigener Beitragsfestsetzung angeboten wird. Sonstige betriebsbedingte Schließzeiten werden von der Leitung des Kindergartens rechtzeitig bekannt gegeben.

### 6. Mindestbuchungszeit, Kernzeit, Betreuungsvertrag

- (1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Sinne des BayKiBiG sicherzustellen, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:  
  
25 Stunden pro Woche und dabei mehr als 4 Stunden pro Tag für Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr.
- (2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden zu buchen.
- (3) Kernzeit ist die Mindestbuchungszeit (bzw. ein Teil davon), die der zeitlichen Lage nach konkret festgelegt ist. In dieser Kernzeit soll eine ungestörte gemeinsame Bildungsarbeit zur Umsetzung der Inhalte des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes stattfinden.
- (4) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses werden in einem Bildungs- und Betreuungsvertrag festgelegt, der bei Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger des Kindergartens abzuschließen ist.
- (5) Reduzierungen der Buchungszeit im laufenden Betreuungsjahr werden aus Gründen der Planungssicherheit erst 3 Monate ab der Änderung zum nächsten vollen Monat vorgenommen. Ansonsten sind Ausweitungen der Buchungszeiten auf schriftlichen Antrag jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich.

## Benutzungsordnung für den Betrieb der Kindergärten der Stadt Marktoberdorf

### 7. Verpflegung

Kinder, die den Kindergarten besuchen, können dort ein Mittagessen einnehmen. Die Kosten sind von den Personensorgeberechtigten selbst zu tragen.

### 8. Regelmäßiger Besuch

- (1) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sollen daher für den regelmäßigen Besuch Sorge tragen.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, wer ihr Kind abholt bzw. bringt. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich gebracht und vor Ende der Buchungszeit abgeholt werden.
- (4) Für mitgebrachte Gegenstände, die das Kind nicht der Kindergartenleitung zur Aufbewahrung übergibt, kann nicht gehaftet werden. Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden.
- (5) Bei mutwilliger Beschädigung des Kindergarteneigentums oder des Eigentums eines anderen Kindes, einer anderen Person, haben die Erziehungsberechtigten Schadensersatz zu leisten. Wir empfehlen deshalb den Abschluss einer Haftpflichtversicherung.
- (6) Kinder, die im Waldkindergarten betreut werden, müssen über eine wirksame Tetanusimpfung verfügen.
- (7) Der Kindergartenbetrieb kann auch außerhalb des Kindergartengeländes stattfinden (Ausflüge, Exkursionen, Hallenbad etc.).

### 9. Krankheit, Meldepflicht

- (1) Kinder die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IFSG) finden Anwendung.
- (2) Erkrankungen sind dem Kindergartenpersonal unverzüglich, unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Leidet ein Kind an einer ansteckenden Krankheit (oder an dem Befall von Läusen) ist die Leitung des Kindergartens von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

## Benutzungsordnung für den Betrieb der Kindergärten der Stadt Marktoberdorf

- (4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen Räume des Kindergartens nicht betreten.
- (5) Infiziert sich ein Kind im Kindergarten mit einer Krankheit, so übernehmen der Träger und das Personal dafür keinerlei Haftung. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für sich aus einer Erkrankung ergebende berufliche oder materielle Nachteile der Personensorgeberechtigten.

### 10. Ausschluss vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden,
  1. wenn es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
  2. wenn es innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
  3. wenn es zu Auffälligkeiten/besonderen Vorkommnissen kommt nach Rücksprache mit entsprechen Fachdiensten,
  4. wenn es nicht mehr möglich erscheint eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes zu erreichen,
  5. wenn es aus gesundheitlichen, hygienischen oder Anstoß erregenden Gründen notwendig erscheint.
- (2) Zum Ende des Betreuungsjahres kann der Träger des Kindergartens unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.
- (3) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung oder wenn ein wichtiger Grund vorliegt kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für den Fall, dass der Elternbeitrag für die beiden letzten Monate nicht entrichtet wurde bzw. die rechtzeitige Entrichtung zweimal angemahnt werden musste.

### 11. Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.

### 12. Elternbeirat, Mitarbeit der Personensorgeberechtigten, Sprechstunde

- (1) Für den Kindergarten wird ein Elternbeirat gebildet. Seine Aufgaben und Befugnisse ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen.

## Benutzungsordnung für den Betrieb der Kindergärten der Stadt Marktobendorf

- (3) Einzelgespräche sind mit dem/der zuständigen Erzieher/in zu vereinbaren.
- (4) Zweimal pro Betreuungsjahr werden im Kindergarten Entwicklungsgespräche angeboten.

### 13. Betretungsrecht, Rauch- und Alkoholverbot

- (1) Das Betreten des Kindergartens ist Personensorgeberechtigten nur mit Genehmigung der Leitung der Gruppe gestattet.
- (2) In allen für die Kinder zugänglichen Räumen und dem Außenbereich des Kindergartens herrscht Rauch- und Alkoholverbot für das pädagogische Personal und für alle Personen, die den Kindergarten aufsuchen.

### 14. Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag ist ein Beitrag zu den Betriebskosten des Kindergartens. Er ist für **12** Monate im Jahr zu entrichten. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der im Betreuungsvertrag gebuchten Nutzungszeit und nach dem Alter der Kinder.
- (2) Die Elternbeiträge für die Kindergärten werden monatlich erhoben und können auf der Homepage der Stadt Marktobendorf entnommen werden.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch während einer Abwesenheit des Kindes zu entrichten.
- (4) Der Elternbeitrag wird bis spätestens 10. jeden Monats zur Zahlung fällig. Die Gebühren werden vom Girokonto der Zahlungspflichtigen abgebucht. Für diese Zahlungsweise erteilt der Erziehungsberechtigte bei Anmeldung des Kindes der Stadt Marktobendorf ein SEPA-Mandat.

Wird der Elternbeitrag nicht bis zum Fälligkeitsdatum bezahlt, werden Mahngebühren erhoben.

- (5) Bei Neueintritt bis zum 15. eines Kalendermonats wird die ganze Gebühr fällig, bei Neueintritt nach dem 15. eines Kalendermonats wird die Hälfte des festgelegten Entgeltes erhoben.
- (6) Eine Angleichung der Benutzungsgebühr an die Kostenentwicklung kann jederzeit per Stadtratsbeschluss erfolgen. **Jeweils zum 1. Januar erfolgt eine dynamische Erhöhung um 0,15 € Zuschlag pro Buchungszeitkategorie.**
- (7) Schuldner des Elternbeitrags sind die Personensorgeberechtigten. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (8) Für die entrichteten Benutzungsgebühren wird auf Antrag eine kostenpflichtige Bescheinigung ausgestellt.

## Benutzungsordnung für den Betrieb der Kindergärten der Stadt Marktoberdorf

- (9) Kinder, die im darauf folgenden Betreuungsjahr die Schule besuchen, erhalten einen Elternbeitragszuschuss nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes. Wird ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, wird nach Erlass des Rückstellungsbescheides der entsprechende Elternbeitrag erhoben.

### 15. Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, so wird der Elternbeitrag für das zweite Kind um 30 v. H. ermäßigt, jedes weitere Kind ist beitragsfrei.
- (2) Besucht ein Kind die Kinderkrippe der Stadt Marktoberdorf und ein weiteres Kind den Kindergarten, so erfolgt eine 30 % Ermäßigung für das Kind, das den Kindergarten besucht. Weitere Kinder im Kindergarten sind analog Absatz 1 beitragsfrei.
- (3) Aufgrund der Tatsache, dass der Ortsteil Sulzschneid über keinen Ortsteilkindergarten verfügt, wird für Kinder aus der ehemaligen Gemarkung Sulzschneid eine Ermäßigung von 20 % gewährt.
- (4) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommenssteuerbescheid).
- (5) In besonderen Fällen kann auf Antrag das Jugendamt oder das Sozialamt Ostallgäu im Landratsamt die Benutzungsgebühr ganz oder teilweise übernehmen.

### 16. Versicherungsschutz bei Unfällen

- (1) Nach den derzeit geltenden Bestimmungen sind Kinder ab drei Jahren bis zum Schuleintritt bei Unfällen auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen des Kindergartens, auch außerhalb des Grundstücks, unfallversichert (Spaziergang, Feste, Ausflüge, etc.).

Alle Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Kindergarten eintreten, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, sind der Kindergartenleitung unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Zukünftige Kindergartenkinder (Schnupperkinder), die vor der Anmeldung und Aufnahme zur Eingewöhnung oder zum Kennenlernen der Einrichtung anwesend sind, sind versicherungs- und aufsichtspflichtrechtlich mit den Kindergartenkindern gleichgestellt.

## Benutzungsordnung für den Betrieb der Kindergärten der Stadt Marktoberdorf

### 17. Aufsichtspflicht

- (1) Auf dem Weg zum und vom Kindergarten haben die Personensorgeberechtigten die Aufsichtspflicht. Die Kinder dürfen ohne Begleitung nicht nach Hause gehen. Die Erziehungsberechtigten können die Aufsichtspflicht auf andere, geeignete Personen übertragen. Kinder unter 12 Jahren sind als Aufsichtspersonen für Kleinkinder nicht geeignet. Sofern die Personensorgeberechtigten ihre Aufsichtspflicht Dritten übertragen, haben sie dies schriftlich der Kindergartenleitung anzuzeigen.
- (2) Das pädagogische Personal ist während der vereinbarten Öffnungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Solange die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte im Hause sind, haben diese die Aufsichtspflicht.
- (3) Die Kinder sind dem Personal persönlich zu übergeben. Bei der Abholung am Ende des Kindergartenjahres dürfen die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte die Kinder nur mitnehmen, wenn sie vom Personal persönlich übergeben wurden.
- (4) Beachten Sie beim Parken vor dem Kindergarten die Straßenverkehrsordnung. Belegen Sie die vorhandenen Parkplätze nur kurzfristig. **Lassen Sie die Kinder niemals alleine aus dem Auto steigen und in den Kindergarten laufen.**
- (5) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) sind die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

### 18. Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt zum 1. September 2015 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt wird die bisherige Benutzungsordnung aufgehoben.

Marktoberdorf, 01.09.2015



Dr. Wolfgang Hell  
Erster Bürgermeister